

Verfahren, in denen die Einweisung in der gerichtlichen Hauptverhandlung angeordnet wurde (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 StGB), behalten die Bezeichnung „S“.

4. **Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte**

4.1. Bei Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung, der Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen und der öffentlichen Bekanntmachung sind unmittelbar nach Urteilsverkündung die für die Durchsetzung der im Urteil ausgesprochenen Maßnahmen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Festlegungen sind aktenkundig zu machen. Bei Ausspruch einer Geldstrafe sind die Akten dem Sekretär vorzulegen, damit nach Eintritt der Rechtskraft die Verwirklichung unverzüglich eingeleitet werden kann.

Die Überwachung der vohn Richter festgelegten Kontrolllisten durch die Informationsstelle/Registatur ist am zweckmäßigsten mit Hilfe von Dispo-Tafeln vorzunehmen. Sollten keine Dispo-Tafeln zur Verfügung stehen, ist die Fristenkontrolle auf Karteien vorzunehmen.

Die Benachrichtigung des Staatsanwalts über die vom Gericht verwirklichten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfolgt mit der Aktenübergabe an den Staatsanwalt (§ 7 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

4.2. **Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung**

4.2.1. Bei Ausspruch der Verurteilung auf Bewährung hat das Gericht (Kammer bzw. Senat) nach der Urteilsverkündung darüber zu entscheiden, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang Kontrollmaßnahmen oder besondere Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung gemäß § 342 StPO, § 14 der 1. DB zur StPO einzuleiten sind.

4.2.2. Die Entscheidung darüber ist aktenkundig zu machen. Sie muß enthalten,

- welche Maßnahmen erforderlich sind oder aus welchen Gründen davon abgesehen wird,
- wie die Kontrolle erfolgen soll, insbesondere, wer für die Information des Gerichts über die Entwicklung des Verurteilten verantwortlich ist,
- in welchen Zeitabständen Informationen erforderlich sind.

Die Entscheidung soll nach Beratung mit den an der Verhandlung teilnehmenden Vertretern des Betriebes, des Arbeitskollektivs oder des Wohngebietes des Verurteilten erfolgen.

4.2.3. Bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen ist das richtige Verhältnis zwischen gesellschaftlichem Aufwand und Nut-